

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung, einschließlich den
planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum
Bebauungsplan „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier hat am 22. Juli 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost", 2. Änderung, einschließlich den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost, 2. Änderung" (Stand:25.03.2021), nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung, sind die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.2021 maßgebend.

Bestandteile der Satzung sind:

- a) Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung einschließlich zeichnerische Festsetzungen (Stand: 25.03.2021),
- b) Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung, (Stand: 25.03.2021).

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

- Begründung zum Bebauungsplan „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung.

Der Bebauungsplan „Gemeindezentrum Süd/Winkelfeld Ost“, 2. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§§ 10 Abs. 3 BauGB, 74 Abs. 7 LBO).

Der Bebauungsplan, die planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, können bei der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstraße 17 (Rathaus), 76476 Bischweier, im Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.4 während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) eingesehen werden. Ebenfalls können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bischweier unter www.bischweier.de abgerufen werden.

Jeder kann den Bebauungsplan, die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier, Bahnhofstr. 17, 76476 Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bischweier, den 26.07.2021

Robert Wein
Bürgermeister